



Az. III/5-177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetz;

Antrag auf Genehmigung eines Vorhabens nach §§ 10, 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller:	Hartensteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Windischholzhäuser Weg 5, 99098 Erfurt
Anlage:	Steinbruch Zeilberg, 96126 Maroldsweisach Steinbruch mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr (Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
Standort:	Fl.-Nrn. 96, 99, 100 der Gemarkung Allertshausen, Fl.-Nrn. 367, 369, 370, 372 der Gemarkung Maroldsweisach sowie Fl.-Nrn. 612/2, 612/5, 612/9, 612/19, 612/20, 612/23, 613, 614 der Gemarkung Voccawind
Gegenstand:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erweiterung des bisherigen Abbaubereichs innerhalb des Steinbruchgeländes um ca. 8 ha sowie der Gesamtabbaufäche auf eine Tiefe von 310 m NHN durch die Anlage von 3 weiteren Gewinnungssohlen</li><li>• Erweiterung der Abraumhalde Nord (sog. „Allertshäuser Halde“) steinbruchseitig um eine Fläche von 4,4 ha zu einem Höhenniveau von 475,5 m NHN verbunden mit einer Rodung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 3,4 ha,</li><li>• Anlage von Innenkippen im Süden und Osten des Steinbruchgeländes mit einer Fläche von ca. 1,1 ha sowie</li><li>• Die mit den vorgenannten Maßnahmen verbundene Änderung der Rekultivierungsplanung.</li></ul>

**Niederschrift gem. § 19 der 9. BImSchV über den öffentlichen Erörterungstermin für das vorgenannte Vorhaben am 27.02.2019 im Landratsamt Haßberge, Sitzungssaal**



Am 27.02.2019 fand im Landratsamt Haßberge, Sitzungssaal, der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die beantragte wesentliche Änderung des Steinbruchbetriebes Zeilberg, 96126 Maroldsweisach statt.

Teilnehmer: - siehe anliegende Teilnehmerliste -

### **1. Begrüßung und Vorstellung:**

Herr Regierungsrat Filberich eröffnete um 9:35 Uhr den Erörterungstermin und stellte sich zunächst als Verhandlungsleiter für den heutigen Termin vor. Nach Begrüßung der Teilnehmer erfolgte eine Vorstellung der erschienenen Vertreter der Antragstellerin sowie der Träger öffentlicher Belange und des ersten Bürgermeisters der Standortgemeinde Markt Maroldsweisach. Es erfolgt anschließend die Ausgabe einer Tischvorlage mit der Tagesordnung für den heutigen Termin (siehe Anlage).

### **2. Allgemeine Hinweise:**

Durch den Verhandlungsleiter wird zunächst erläutert, dass Sinn und Zweck des heutigen Termins, die Erörterung der vorgebrachten Einwendungen zum vorliegenden Genehmigungsantrag mit dem Antragsteller und den jeweiligen Fachbehörden ist, um auch für die von der Genehmigungsbehörde zu treffende Entscheidung eine möglichst breite Entscheidungsbasis zu haben. Dabei haben sowohl die Einwendungsführer als auch die Antragstellerin und die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, ihre bisher im Verfahren eingebrachten Stellungnahmen noch näher zu erläutern.

Dem Verhandlungsleiter obliegt es dabei, Teilnehmern das Wort zu erteilen oder ggf. zu entziehen und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Termins zu gewährleisten. Er weist darauf hin, dass seitens des Landratsamtes von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, zum Zweck der Erstellung der Niederschrift über diesen Termin, eine Tonaufzeichnung hiervon zu fertigen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dient diese ausschließlich diesem Zweck und wird nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht.

Er erläutert anschließend den weiteren Ablauf des Erörterungstermins, wonach zunächst eine kurze Darstellung des bisherigen Verfahrensablaufes gegeben wird und anschließend die Antragstellerin die Möglichkeit erhält, das beantragte Vorhaben nochmals vorzustellen. Hierauf folgt die Darlegung der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, der Standortgemeinde und der anerkannten Umweltverbände. Im Anschluss hieran können die Einwendungsführer ihre vorgebrachten Einwände näher erläutern, wobei dies in Themenblöcken erfolgen sollte, um effektiv



hierauf eingehen zu können. Als Themenblöcke haben sich nach Auswertung der Einwendungen die Bereiche Sprengerschütterungen, Staubbelastung, Lärmbelastung, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange ergeben.

### 3. Darstellung des bisherigen Verfahrensablaufes:

Der Verhandlungsleiter gibt anhand einer schematischen Darstellung einen Überblick über die bisherigen Verfahrensschritte im Genehmigungsverfahren:

Verfahrensschritte	Datum	Rechtsgrundlage
Eingang der Antragsunterlagen	13.08.2018	§ 2 Abs. 1 d. 9. BImSchV
Eingangsbestätigung	14.08.2018	§ 6 d. 9. BImSchV
Vollständigkeitsprüfung	13.08. – 13.09.2018	§ 7 Abs. 1 Satz 1 d. 9. BImSchV
Anforderung fehlende Unterlagen	29.08.2018 + 13.09.2018	§ 7 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV
Rückgabe der Antragsunterlagen in Abstimmung mit dem Antragsteller		
Eingang der aktualisierten, vollständigen Antragsunterlagen	18.10.2018	§ 7 Abs. 1 d. 9. BImSchV
Eingangsbestätigung + Unterrichtung des Antragstellers über den Zeitablauf	22.10.2018	§ 7 Abs. 2 d. 9. BImSchV
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinde sowie der anerkannten Umweltvereinigungen	31.10.2018	§ 10 Abs. 5 BImSchG § 11 d. 9. BImSchV
Bekanntmachung des Vorhabens im amtlichen Veröffentlichungsblatt, im Internet und in der örtlichen Tagespresse	05.11.2018	§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG § 8 Abs. 1 d. 9. BImSchV
Auslegung der Unterlagen	12.11.2018 – 12.12.2018	§10 Abs.3 Satz 2 BImSchG § 9 Abs. 2 d. 9. BImSchV
Ende der Einwendungsfrist	27.12.2018	§10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG
Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange	21.11.2018 – 18.02.2019	
Übersendung der eingegangenen Stellungnahmen an Antragsteller + TdöB	08.01.2019	§12 Abs. 2 Satz 1 9. BImSchV
Information des Antragstellers, der TdöB, der Einwender und der anerkannten Umweltvereinigungen über das Stattfinden des Erörterungstermins	23.01.2019	
Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins	13.02.2019	
Erörterungstermin	27.02.2019	§14 ff. 9. BImSchV



#### **4. Kurzvorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin:**

Seitens der Antragstellerin wird das beantragte Vorhaben nochmals kurz vorgestellt und die Wichtigkeit des Projekts betont. Bei der vorgesehenen Erweiterung geht es um die Sicherstellung der weiteren Rohstoffgewinnung am Standort Zeilberg, Maroldsweisach und dem dort vorhandenen Basaltvorkommen. Neben der Gewinnung und Verarbeitung werden auch Lagerung, die Verladung bzw. der Versand des Materials vor Ort erfolgen.

Die im Vergleich zum bislang genehmigten Abbau vorgesehenen Änderungen werden anschließend vorgestellt. Im Wesentlichen erfolgt eine Erweiterung der Abbaufäche von bislang 35 ha um 8 ha auf dann insgesamt 43 ha. Zudem soll die Abbautiefe von bisher genehmigten 371 m ü. NHN auf 310 m ü. NHN durch 3 weitere Gewinnungssohlen vorangetrieben werden. Die tagebaueigenen Restmengen sollen durch eine niveaugleiche tagebauseitige Auffüllung beseitigt werden, die eine Waldumwandlung von 3,4 ha bedingt. Weiterhin sind eigene Innenkippen im südlichen/östlichen Bereich vorgesehen, auf denen ausschließlich eigene Restmassen verfüllt werden. Im Bereich der Halde Nord (Allertshäuser Halde) werden Arrondierungen vorgenommen. Auch die bisherige Rekultivierungsplanung war wegen der vorgesehenen Änderungen zu überarbeiten und orientiert sich an einer Neukonzeption der Rekultivierungsleitlinien.

#### **5. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinde und der Umweltverbände:**

Durch den Verhandlungsleiter wird auf die zum Vorhaben vorliegenden Stellungnahmen eingegangen und dargelegt, dass eine vorbehaltlose Zustimmung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Kreisbauamt und den Markt Maroldsweisach erfolgte. Diesen Stellen wird Gelegenheit gegeben, Ihre Stellungnahmen kurz zu erläutern.

Seitens des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird erläutert, dass ausschließlich die Frage einer Rodungserlaubnis zu beurteilen war. Von dortiger Seite waren fachlich keine Hinderungsgründe erkennbar, diese Rodungserlaubnis abzulehnen. Für den Markt Maroldsweisach erklärt Herr Bürgermeister Thein, dass sich die Stellungnahme der Gemeinde ausschließlich an den planungsrechtlichen Vorgaben für das Außenbereichsvorhaben zu orientieren hatte und insbesondere die erforderliche Erschließung gesichert sei, weshalb das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen war.

Der Verhandlungsleiter erklärt anschließend, dass die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt haben, für dessen Verwirklichung jedoch Auflagenvorschläge ins Verfahren eingebracht haben. Seitens der anerkannten Umweltverbände (Bund Naturschutz in



Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz, Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern) wurden z.T. Vorbehalte wegen der geplanten Waldrodung und in Bezug auf den Uhu eingebracht. Im Übrigen wurden Auflagenvorschläge mitgeteilt durch die untere und höhere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken sowie die technische Fachkraft für Immissionsschutz.

Zunächst wird durch den Vertreter des Gewerbeaufsichtsamtes erklärt, dass Grundlage für die fachliche Beurteilung bezüglich der Sprengungen das vorliegende Gutachten des anerkannten und vereidigten Sprengsachverständigen war. Hierauf und im Hinblick auf die vorgebrachten Einwendungen erfolgten die Stellungnahme und die Auflagenvorschläge bzw. Vorgaben.

Aus Sicht des Immissionsschutzes erläutert die technische Fachkraft für Immissionsschutz, dass insgesamt drei Themenbereiche zu betrachten sind, nämlich Lärmschutz, Luftreinhaltung und Erschütterungsschutz. Im Einzelnen hat die Auswertung der dazu jeweils vorgelegten Gutachten ergeben, dass diese schlüssig und plausibel sind und somit zur fachlichen Beurteilung herangezogen werden können. Demnach kann dem Vorhaben bei Realisierung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und unter Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen aus Sicht des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hatte das Vorhaben unter dem Blickwinkel einer möglichen Beeinflussung der bestehenden Trinkwasserquelle Voccawind sowie hinsichtlich des Verschlechterungsverbots für das Grundwasser zu betrachten. Vor allem bezüglich einer Beeinflussung der Quelle Voccawind kann aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden, dass diese durch den weiteren Abbau in die Tiefe beeinflusst wird. Zur Hydrologie / Hydrogeologie haben nochmals Abstimmungsgespräche zwischen der Antragstellerin und dem Wasserwirtschaftsamt stattgefunden, nachdem sich hinsichtlich einer Abschirmung des Grundwasserkörpers Beobachtungs- und Untersuchungsbedarf ergeben hatte, zumal der Abbau in eine Tiefe unterhalb des vermuteten Grundwasserspiegels vordringen wird.

Im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Belangen wird durch den Verhandlungsleiter auf die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft Bezug genommen, welche am heutigen Termin nicht teilnimmt. Dort wird ausgeführt, dass sich im Wesentlichen keine Änderung bei den Betriebsmitteln bzw. im Betriebsablauf ergeben. Im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung



über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurden entsprechende Auflagenvorschläge formuliert.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird dargelegt, dass der vorgelegte Antrag mit Planung – wie auch in der Vergangenheit – in Abstimmung zwischen Antragstellerin, Fachplanern sowie der unteren und höheren Naturschutzbehörde erstellt worden ist. Insoweit liegt eine weitgehend abgestimmte Planung vor, bei der aus naturschutzfachlicher Sicht nur in einigen Punkten (z.B. bei Ausgleichsflächen) noch Wünsche bzw. Berücksichtigungsbedarf bestehen. Gefordert wird sowohl durch die untere wie auch die höhere Naturschutzbehörde die Begleitung der Maßnahmen durch eine fachlich qualifizierte ökologische Bauüberwachung. Wegen möglicher Beeinträchtigungen des Uhus durch den Steinbruchbetrieb bzw. dessen Erweiterung werden die fachlichen Aussagen des vorliegenden Gutachtens – insbesondere zu notwendigen Abständen – mitgetragen. Unter Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Der Verhandlungsleiter ergänzt hierzu, dass auch die anerkannten Umweltverbände – welche nicht zum Erörterungstermin erschienen sind – jeweils Stellungnahmen aus Sicht des Naturschutzes formuliert haben. Dabei wird durch den Bund Naturschutz in Bayern e.V. vor allem hinsichtlich der beabsichtigten Rodungsfläche eine Schonung des vorhandenen Waldmeisterbuchenrestes für wünschenswert erachtet. Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz erhebt keine grundsätzlichen Einwände, erachtet jedoch hinsichtlich des Uhus einen größeren Schutzabstand als 60 m – nämlich mind. 300 m – für notwendig. Der Landesbund für Vogelschutz (LbV) erhebt in seiner Stellungnahme keine Einwände, soweit keine Änderung bei den Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.

## **6. Einwendungen:**

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass bei der Behandlung der vorliegenden Einwendungen, nunmehr zunächst die Einwendungsführer die Gelegenheit haben, ihre Einwendungen nochmals darzustellen. Anschließend können diese mit der Antragstellerin und den Trägern öffentlicher Belange diskutiert bzw. erörtert werden. Wie angekündigt soll dies in einzelnen Themenblöcken stattfinden.

### **6.1 Sprengerschütterungen:**

Seitens der Einwendungsführer wird übereinstimmend erklärt, dass vor allem im Ortsbereich Eckartshausen die durch den Steinbruchbetrieb hervorgerufenen Sprengerschütterungen als zunehmend intensiver empfunden werden. Wenn über Jahrzehnte derartige Sprengungen



stattfinden und bei jeder Sprengung Gläser klirren und sich zunehmend Risse in Gebäuden zeigen, könne ein Zusammenhang zwischen diesen Sprengungen und entstehenden Gebäudeschäden nicht geleugnet werden. Am Beispiel eines 180 Jahre alten Gebäudes wird erläutert, dass dieses vor ca. 10 Jahren komplett renoviert worden sei, mittlerweile aber der Putz vor allem an den Gebäudeecken schon wieder bröckelt. Auch bei einem alten Gewölbekeller entsteht während der Sprengungen der Eindruck als würde der Boden absacken. Vor allem beim Aufenthalt in Kellerräumen sind während der Sprengungen extreme Erschütterungen – vergleichbar einem Erdbeben – zu spüren. Die aufgetretenen Schäden werden von den Einwendungsführern auch den Sprengungen beim Steinbruchbetrieb zugeschrieben.

Des Weiteren wird bemängelt, dass die vorgenommenen Erschütterungsmessungen durch den Antragsteller selbst durchgeführt bzw. beauftragt werden, was Zweifel an einer Objektivität dieser Daten hervorruft. Dies müsse nach Auffassung der Beschwerdeführer durch eine unabhängige Stelle behördlicherseits erfolgen.

Von Seiten der Antragstellerin wird erklärt, dass sich die Sprengtechnologie im Laufe der Jahre natürlich auch weiterentwickelt hat, allerdings hat dies vor allem positive Auswirkungen für den Erschütterungsschutz, so dass von Seiten der Betreiberin nicht nachvollzogen werden kann, dass eine Intensivierung der Erschütterungen stattgefunden hat. Vor allem die Änderung der Zündtechnologie hat eine Verbesserung gebracht, weil zwischenzeitlich eine überschneidungsfreie Zündung der einzelnen Bohrlöcher stattfindet und keine gleichzeitige Zündung aller Bohrlöcher, so dass auch nur jeweils eine Erschütterung pro Sprengung auftritt. Dass es unterschiedliche individuelle Empfindungen zu den Sprengerschütterungen gibt ist wohl auch der Tatsache zuzuschreiben, dass sich natürlich die Örtlichkeit der Sprengflächen im Zuge des weiteren Abbaus ändert, was auch Auswirkungen auf die Sprengintensität haben kann.

Die angesprochenen Erschütterungsmessungen dienen in erster Linie der betrieblichen Eigenüberwachung, wobei sich die Betreiberin eines zugelassenen und vereidigten Sachverständigen bedient.

Durch den anwesenden Sachverständigen wird zunächst bestätigt, dass die Zündung der einzelnen Bohrlöcher reißverschlussartig erfolgt, weshalb nicht eine große Erschütterungswelle, sondern viele kleine Wellen hervorgerufen werden. Hier kommt es selbstverständlich auch auf die individuelle Empfindung der Betroffenen an. Zur Frage der Sprengerschütterungen existieren zahlreiche Regelwerke, wobei neben dem BImSchG vor allem die DIN 4150 entscheidend sei.



Festzuhalten ist, dass bei Einhaltung der Werte der DIN-Vorschrift keine Schäden auftreten können. Vom Gutachter erfolgten deshalb eigene Messungen an unterschiedlichen Messstellen. Diese dienen auch dazu, die aufgrund von geeigneten Formeln errechneten Erschütterungsprognosen fachlich zu untermauern. Hiernach richtet sich auch die zulässige Lademenge für bestimmte Sprengungen. Der Gutachter betont, dass das menschliche Empfinden bei Sprengungen bereits auf geringe Erschütterungen reagiert; so können diese schon weit unterhalb des Anhaltswertes durch den Menschen als unangenehm empfunden werden, ohne dass materielle Schäden überhaupt möglich sind. Insoweit können zur objektiven Beurteilung der Erschütterungen nur Prognosen und Messungen anhand der einschlägigen Regelwerke herangezogen werden. Hervorgehoben wird durch den Sachverständigen auch, dass bei den Prognosen stets von den ungünstigsten Bedingungen ausgegangen werde.

Die Einwender erklären hierzu, dass bislang in Eckartshausen keine derartige Messung vorgenommen wurde, obwohl man bei der gegenwärtigen Sprengrichtung eigentlich dafür prädestiniert wäre.

Seitens der Antragstellerin wird erklärt, dass bislang kein Anlass für eine Messung in Eckartshausen gesehen wurde, man dies aber aufgrund der jetzt vorliegenden Erkenntnisse berücksichtigen wolle.

Durch die Einwender werden auch die Auswirkungen der größeren Abbautiefe hinsichtlich der Ausbreitung der Erschütterungswellen angesprochen. Eine Intensivierung der Erschütterung wird dadurch befürchtet, dass die Wellen nun nicht mehr nur von der Seite, sondern auch von unten eintreffen. Gegenüber den Sprengflächen tieferliegende Grundstücke haben nach Angaben von deren Eigentümern keine Probleme mit den Erschütterungen, während dies bei höherliegenden Flächen der Fall wäre. Diese Einschätzung wird vom Sachverständigen verneint, da sich aus fachlicher Sicht hieraus keine signifikanten Änderungen ergeben; ein Zusammenhang zwischen der Abbautiefe und unterschiedlichen Erschütterungsauswirkungen ist nicht bekannt.

Der Markt Maroldsweisach befürwortet im Zusammenhang mit den Erschütterungsmessungen eine Berücksichtigung der übrigen Ortsteile.

Seitens des Betreibers wird auf einen 2015 geführten zivilrechtlichen Prozess verwiesen, bei dem ein Kläger aus Allertshausen der Steinbruchbetreiberin wegen vorgeblicher Erschütterungsschäden unterlegen sei. Das Gericht habe ausdrücklich festgestellt, dass die





geltend gemachten Schäden nicht durch die Sprengerschütterungen aus dem Steinbruch hervorgerufen wurden. Schon aus diesem Grund hat der Betrieb ein großes Interesse an den vorgenommenen Messungen durch einen anerkannten Sachverständigen.

Durch die Gewerbeaufsicht wird ebenfalls betont, dass bei der Beurteilung des Vorhabens die Aussage eines anerkannten und vereidigten Sachverständigen zugrunde zu legen ist. Infolge der erhobenen Einwendungen wurde die einschlägige Stellungnahme außerdem dahingehend ergänzt, dass bei Beginn der Sprengarbeiten im Erweiterungsbereich mindestens einmal jährlich von einem Sprengsachverständigen Erschütterungsmessungen durchzuführen sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zum Themenbereich Sprengerschütterungen mehr vorliegen, erklärt der Verhandlungsleiter diesen Bereich für abgehandelt.

## 6.2 Staubemissionen:

Die Einwender führen als Beispiel für Staubemissionen mehrere Vorfälle aus dem Herbst 2018 (September/Oktober) an, bei denen aus dem Bereich des Zeilbergs eine massive Staubwolke über mehrere Stunden aufgetreten sei und in der Nachbarschaft niedergegangen wäre. Vermutet wird seitens der Einwender ein Fehler bei der Entstaubung oder der Verfüllung von sog. Steinmehl auf der Halde. Vor allem bei Westwind seien Staubentwicklungen verstärkt zu beobachten.

Seitens der Betreiberin wird angegeben, dass Gesteinsstaub bzw. Steinmehl früher tatsächlich auf Halde verfüllt worden ist. Dies ist aber heute nicht mehr der Fall, da das Material direkt befeuchtet, mit anderem Material vermischt und dann eingebaut wird. Die Betreiberin ist zwar bemüht, die Flächen nach Möglichkeit feucht zu halten, allerdings kommt man hier bei einem extremen Sommer – wie im vergangenen Jahr – auch an seine Grenzen. Sollte es tatsächlich zu einem technischen Defekt kommen, der sich in der Nachbarschaft zuerst bemerkbar macht, dann bittet der Betreiber darum, direkt mit dem Betriebsleiter vor Ort Kontakt aufzunehmen, da dieser dann umgehend Maßnahmen ergreifen kann.

Weitere Wortmeldungen zum Thema Staub liegen nicht vor, weshalb der Verhandlungsleiter auch diesen Punkt für abgehandelt erklärt.



### 6.3 Lärmschutz:

Der Verhandlungsleiter ruft den Themenbereich Lärmschutz auf und gibt Gelegenheit zur näheren Erläuterung. Nachdem keine Wortmeldung hierzu vorliegt, erfolgt die Überleitung zum nächsten Themenbereich.

### 6.4 Wasserwirtschaftliche Belange:

Seitens der Einwender wird auf das Trockenfallen verschiedener Angelseen im Umgriff des Zeilbergs im vergangenen Sommer verwiesen und angefragt, ob dies Auswirkungen des Steinbruchbetriebes sein können. Vom Wasserwirtschaftsamt wird hierzu angemerkt, dass eine Antwort ohne nähere Detailkenntnisse nicht möglich ist.

Die Einwender fragen an, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn durch die Vertiefung des Abbaus die Grundwasserlinie durchschnitten wird. Hierzu erklärt der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes, dass der gegenwärtige Grundwasserspiegel bei ca. 325 m ü.NHN vermutet wird. Ein Anschnitt von Grundwasser kann nach der vorliegenden gutachtlichen Bewertung ausgeschlossen werden. Nach Abschluss des Abbaus ist in der Abbausohle im Wesentlichen durch Zutritt von Niederschlagswasser die Entstehung eines Sees zu erwarten.

Wegen der Auswirkungen auf die eigene Wasserversorgung von Voccawind wird von Seiten der Einwender eine Beeinträchtigung der Quellschüttung durch die Vertiefung des Abbaus um 60 m befürchtet. Dies wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes für ausgeschlossen erachtet, da sich bei einer Probebohrung keine Verbindung zwischen dem oberflächennahen Einzugsgebiet und dem Abbaubereich gezeigt hatte. Die Ursache der von den Einwendern vorgebrachten, derzeit unzureichenden, Wasserqualität der Voccawinder Quelle wird nach Aussage von Bürgermeister Thein derzeit untersucht. Ein Zusammenhang mit dem Steinbruch sei allerdings ausgeschlossen (Aussage Wasserwirtschaftsamt). Vielmehr werden anderweitige bakterielle Verunreinigungen vermutet.

Weitere Wortmeldungen zum Thema der wasserwirtschaftlichen Belange liegen nicht vor. Der Verhandlungsleiter geht deshalb zum letzten Themenkomplex über.



6.5 Naturschutzfachliche Belange:

Die Einwender führen an, dass der Uhu seit ca. 3 Jahren am Zeilberg nicht mehr verhört werden könnte und vermuten, dass dies mit dem Steinbruchbetrieb zusammenhängt.

Vertreter der unteren Naturschutzbehörde und des Büros für Faunistik und Umweltbildung Haßfurt merken hierzu an, dass der Uhu auch in der Vergangenheit immer wieder wechselnde Brutstätten hatte, die eher im Osten bzw. Südosten lagen. Wenn der Uhu zuletzt nicht mehr verhört werden konnte, kann dies unterschiedliche Ursachen haben. So rufen Brutpaare, die bereits länger zusammen sind, nicht mehr so häufig.

Es kann jedenfalls aus fachlicher Sicht übereinstimmend festgestellt werden, dass der Steinbruchbetrieb das Uhu-Vorkommen auch in der Vergangenheit nicht beeinträchtigt hat. Die durch die Erweiterung des Betriebs zu erwartenden Störungen werden nicht als signifikant höher betrachtet, da die grundsätzlichen Bedingungen und damit die Habitataignung gleich bleibt.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters werden keine weiteren Wortmeldungen zum Themenbereich der naturschutzfachlichen Belange mehr erhoben.

7. Der Verhandlungsleiter erklärt, dass damit die Erörterung der vorgetragenen Einwendungen abgeschlossen sei. Die Behörde wird als nächstes eine Niederschrift zu diesem Erörterungstermin fertigen. Bei der Entscheidungsfindung über den Antrag wird auch die heutige Erörterung Grundlage sein.

Durch den Verhandlungsleiter wird allen Beteiligten des heutigen Termins für die konstruktive Mitwirkung gedankt und der Erörterungstermin um 11:45 Uhr geschlossen.

Haßfurt, 15.03.2019

Landratsamt Haßberge

Verhandlungsleiter:

  
.....  
Filberich, Regierungsrat

Schriftführer:

  
.....  
Bartsch



III/5-177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag auf Genehmigung eines Vorhabens nach § 16 BImSchG

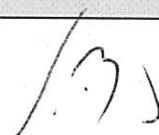
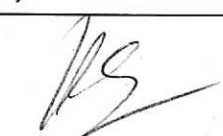
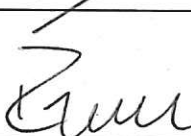
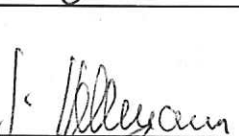


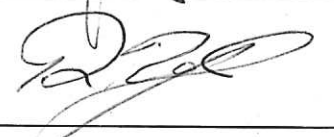
Anwesenheitsliste

Mittwoch, 27.02.2019, 09:30 Uhr

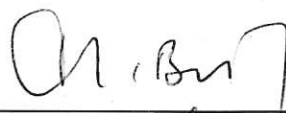

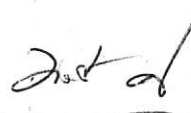

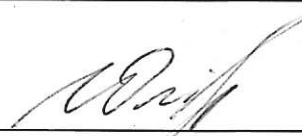



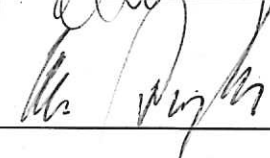
Großer Sitzungssaal des Landratsamtes Haßberge

Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt

Antragsteller:	Hartensteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Windischholzhäuser Weg 5, 99098 Erfurt (Betriebsstätte: Basalttagebau Zeilberg, Am Zeilberg, 96126 Maroldsweisach)
Anlage:	Steinbruch mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr (Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
Standort:	Fl.-Nrn. 96, 99, 100 der Gemarkung Allertshausen, Fl.-Nrn. 367, 369, 370, 372 der Gemarkung Maroldsweisach sowie Fl.-Nrn. 612/2, 612/5, 612/9, 612/19, 612/20, 612/23, 613, 614 der Gemarkung Voccawind
Änderung:	Antrag für die Fortführung der Rohstoffgewinnung und Änderung des genehmigten Rekultivierungskonzeptes


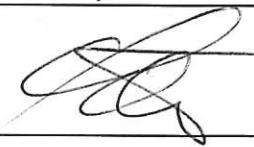
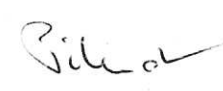
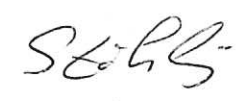
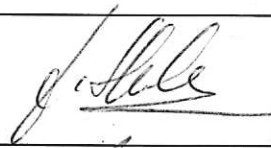
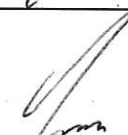
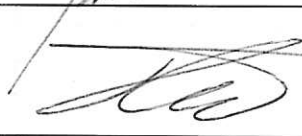
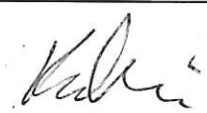

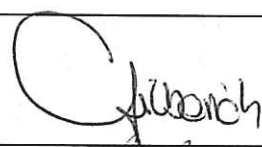
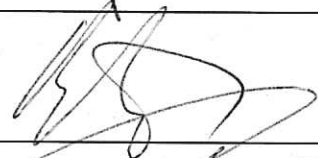
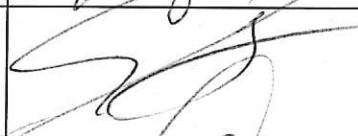

	Name	Firma / Behörde	Unterschrift
1	Bär, Sebastian	HBM	
2	Seeliger, Hendrik	HBM - BAG	
3	Züppel, Stefan	HBM-BAG	
4	Hellmann, Josef	SV-Büro Hellmann	
5	Honkisch, Torsten	URL - BAG	
6	Dammert	PAe Dammert & Spinkth Besitzer HBM	
7	Beyle, Rainer	URL - BAG	



	Name	Firma / Behörde	Unterschrift
8	BEIL, MARTIN	DIETZ + PARTNER LANDSCHAFTSARCH.	
9	Fischer, Christian	Dietz und Partner / (Egala Biecia Landschaftsplanung)	
10	Figula, Uta	Ingenieurbüro Ulbricht GmbH	Uta Figula
11	Rost, Dieter	G.U.B. Ingenieurbüro A	
12	Dr. Ing Köhler	Dr.-Köhler Geoplan GmbH	
13	Hans Gritsch		Hans Gritsch
14	Heinrich Weidenhöfer		
15	Grath Werner		Grath
16	RÖHM TIMO		T.-R
17	Röhm Stefan		
18	Fuchs Manfred		
19	Seipen Albert		
20	Wulfsberg Rainer		





	Name	Firma / Behörde	Unterschrift
21	W. Brötsch	Regierung v. Unterfranken Bewerbenaufsichtsamt	
22	L. Schlor	"	
23	Frauke Billeker	LWA Bad Kissingen	
24	Ute Stöhring	AELF Schweinfurt	
25	Jürgen Hahn	AELF SW Bereich Forch	
26	ROBERT LAUER	LRA HAS, UNB	
27	Wolfram Thein	1. Bürgermeister Markt Marktweisach	
28	Kajtarovic Jasko	LRA HAS, III 15	
29	Haber Sebastian	"	
30	David Filbenich	"	
31	Bartsch Ralf	"	
32	Oppelt Gerdin	"	
33	Thein, Jürgen	Büro f. Faunistik u. Umweltbildung Haßfurt	



Name	Firma / Behörde	Unterschrift

